

Zusammenfassung des Kleinanlegerschutzgesetzes (Entwurf der Bundesregierung, Stand: 10.11.2014)

Durch das Kleinanlegerschutzgesetz sollen Anleger vor Vermögenseinbußen besser geschützt werden, die nicht oder nur eingeschränkt der Aufsicht durch die BaFin unterlagen. Hintergrund ist vor allem die sog. PROKON Pleite.

Inhalt:

§ 1 Abs. 2 des Vermögensanlagegesetz soll geändert werden.

Als Vermögensanlagen gelten nunmehr auch partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen.

Es sind unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen vorgesehen, die unter § 2 geregelt werden.

§ 2 Abs. 1 Nr. 1a: Eine Ausnahme betrifft die Genossenschaft, wenn die Vermögensanlagen ausschließlich den Mitgliedern angeboten werden.

§ 2 a: Betrifft die Ausnahme von sog. Schwarmfinanzierungen (Crowdfunding)

§ 2b: Betrifft die Befreiung für soziale und gemeinnützige Projekte: Danach sind Ausnahmen für partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen möglich, die von einer Kleinstkapitalgesellschaft emittiert werden, deren Gesellschafter eingetragene Vereine mit einer sozialen oder gemeinnützigen Zielsetzung sind, wenn

- Der Verkaufspreis sämtlicher von dem Anbieter angebotenen Vermögensanlagen desselben Emittenten eine Million Euro nicht übersteigt und
- Der vereinbarte Sollzins kleiner als marktüblich ist.

Ist die Vermögensanlage größer als 1 Million Euro, so ist die Erstellung eines Prospekts erforderlich.

Neu ist § 12 Abs. 3, wonach ein Warnhinweis in Bewerbungen immer aufzunehmen ist, also auch dann, wenn von der Ausnahmeregelung nach § 2b Gebrauch gemacht wird.

Ferner ist § 13 Abs. 3a (neu) zu beachten, wonach ein zu erstellendes Vermögensanlagen- Informationsblatt folgenden Hinweis enthalten muss, auch wenn die Erstellung eines Verkaufsprospektes wegen der Ausnahme nach § 2b entbehrlich ist: „Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt erstellt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.“

Berlin, 29.01.2015 Erika Koglin